



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouendr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Philipp Bergamelli
+41 31 636 72 88
philipp.bergamelli@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Belp
Gartenstrasse 2
Postfach 64
3123 Belp

G.-Nr.: 2024.DIJ.12494

28. Mai 2025

Belp; Änderung Überbauungsordnung Nr. 1 Seftigenstrasse, Zone mit Planungspflicht ZPP, Vorprüfung
Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Juni 2024 ist bei uns die Änderung der Überbauungsordnung Nr. 1 Seftigenstrasse, Zone mit Planungspflicht ZPP mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Änderung Überbauungsplan (UeP) im Massstab 1:500 vom Juni 2024
- Änderung Überbauungsvorschriften (UeV) vom Juni 2024
- Erläuterungsbericht vom Juni 2024

Mit E-Mail vom 12. Mai 2025 wurde uns zudem das Richtprojekt zugestellt.

Wir haben bei nachgenannten Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Energie und Klimaschutz (ENKS) mit Fachbericht vom 6. August 2024
- Amt für Wasser und Abfall (AWA) mit Fachbericht vom 27. August 2024
- AUE, Abteilung Immissionsschutz (IMM) mit Fachbericht vom 6. September 2024
- Tiefbauamt (TBA) des Kantons Bern, Obergeringenieurkreis (OIK) II mit Fachbericht vom 10. September 2024

auf eine Stellungnahme verzichtet hat:

Amt für Kultur (AK), Kantonale Denkmalpflege (KDP) mit E-Mail vom 19. August 2024

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den

übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Grundsätzliche Fragestellungen

2.1 Erschliessung ab Seftigenstrasse

Bei der Seftigenstrasse handelt es sich um eine Kantonsstrasse Kategorie B (vgl. Nr. 221, Strecke Bern - Belp - Thun - Gunten - Interlaken - Grindelwald). Entlang der Strasse befinden sich verbindliche Baulinien, welche einen entsprechenden Bauverbotsstreifen definieren. Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen geniessen Besitzstand. Hingegen sind Neubauten nur ausserhalb der kantonalen Strassenbaulinie zulässig. **H**

Betreffend «Bereich für Containerabstellplatz» ist festzuhalten, dass dieser unmittelbar neben dem «Bereich für Zufahrt» und innerhalb der kantonalen Baulinie liegt. Der OIK II kann der Lage innerhalb der Baulinie zustimmen, sofern die Sichtweiten eingehalten sind, was zwingend nachzuweisen ist. **GV**

2.2 Abstimmung mit der kommunalen Energierichtplanung

Gemäss dem Richtplan Energie der Gemeinde Belp ist in der Umgebung des Planungssperimeters die Prüfung von Erdwärme vorgesehen. Weder im Erläuterungsbericht (EB) noch in den weiteren Dokumenten finden sich Begründungen dafür, weshalb eine solche Nutzung nicht vorgeschrieben wird. Da der Richtplan Energie behördenverbindlich ist, muss die Erdwärme prioritär behandelt werden. Ohne Begründung kann kein Anschluss an das Fernwärmenetz vorgeschrieben werden. **GV**

3. Zur Überbauungsordnung

3.1 Überbauungsplan (UeP)

3.1.1 Vollständigkeit und Kongruenz gemäss UeV

In Art. 15 UeV wird der Krankenhausweg genannt, wogegen dieser im UeP nicht ersichtlich ist. Die Bezeichnung «Krankenhausweg» ist im Plan ebenfalls aufzuführen. Der Überbauungsplan und die Überbauungsvorschriften müssen kongruent sein. **GV**

3.1.2 Wirkungsbereich der Änderung

Es ist unklar, weshalb gemäss UeP nur Sektor I Teil des Wirkungsbereichs der Änderung sein soll. Da im UeP eindeutig ersichtlich ist, dass auch im Sektor II Änderungen vorgenommen werden, beispielsweise der Wegfall des Baubereichs C. Der Wirkungsbereich der Änderung muss entsprechend den Sektor II mit einbeziehen. **GV**

3.1.3 Lagegenaue Darstellung

Alle Festlegungen sind zu vermessen, was z.B. für die Baubereiche B1 und B2 nicht zutrifft. **GV**

3.2 Überbauungsvorschriften (UeV)

Art. 4	- Aufgrund der Unterteilung in verbindliche und hinweisende Gegenstände empfehlen wir den Artikel in zwei spezifische Absätze zu unterteilen, zumal mittels der Formulierung im Erläuterungsbericht (EB) auf Seite 17 davon auszugehen ist, dass mit «Abs. 2» auch die juristische Bezeichnung für «Absatz» gemeint ist. - «Änderung Terrainhöhenkote» löschen und mit «Veloabstellplätze» ergänzen, damit auch hier die UeV und UeP übereinstimmen.	E E
Art. 4, 5. Lemma ¹	Es wird empfohlen möglichst alle Veloabstellplätze zu überdachen.	E
Art. 4, 3. Lemma und Art. 11	In Übereinstimmung mit der in Art. 11 UeV vorgenommenen Streichung (vgl. Baufeld B [Teilbereiche B1 und B2]) ist der Begriff auch in Art. 4 zu streichen.	GV
Art. 4, 8. Lemma	Der Begriff <i>Terrainhöhenkote</i> ist nicht BMBV-konform: mit «Kote des massgebenden Terrains» ersetzen.	GV
Art. 4, 13. Lemma	Es fehlt der Begriff «Aufenthalt». Ohne dies ist die Bestimmung nicht kongruent mit dem UeP.	GV
Art. 6 Abs. 3	Hier wird auf eine neutrale Fachinstanz hingewiesen, die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beizuziehen ist. Im EB wird auf Seite 17 erläutert, dass die Fachberatung der Gemeinde hinzugezogen werden soll. Handelt es sich in der Bestimmung um einen Fehler resp. ist mit neutraler Fachinstanz das kommunale Organ gemeint?	H
Art. 8 Abs. 2	Es wird erwähnt, dass Wohnnutzung gemäss Wohnzone (Art. 211 GBR) gestattet sei, wobei in Art. 211 GBR sind alle Arten von Nutzungen genannt werden. Somit bedarf der Absatz noch eines Verweises auf den spezifischen Absatz. Infolge der ES II ist davon auszugehen, dass Art. 211 Abs. 2 GBR gemeint ist. Der Absatz muss mit einer erläuternden Klammer ergänzt werden.	GV
Art. 9	- Vor der Umrechnung betrug die BGF in Sektor I 4'250 m² und in Sektor 2 1'700 m². Mit den neuen Geschossflächen oberirdisch von insgesamt 7'000 m² wird der zulässige Umrechnungsfaktor von 1.1 überschritten. - Zudem weisen wir darauf hin, dass es sich bei der Überschreitung um eine materielle Änderung handelt.	H H
Art. 11 Abs. 2	Gemäss Art. 1 BMBV ist das massgebende Terrain und nicht das gewachsene Terrain auszuweisen.	GV
Art. 12 Abs. 2	- Nach Art. 17 der kantonalen Energiegesetzgebung (KE nG) dürfen kommunale Gestaltungsvorschriften weder die aktive noch die passive Sonnenenergienutzung unnötig behindern. Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind explizit aus den in Art. 12 Abs. 2 UeV erwähnten Vorschriften auszu-schliessen resp. Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer	GV

¹ Die Zählung berücksichtigt die Streichungen der verbindlich geregelten Gegenstände gemäss UeV vom Juni 2024

	Energie sind von den Gestaltungsvorschriften/Abstandsregelungen ausgenommen. - Die Kombination von Solaranlagen und Dachbegrünung ist technisch möglich, bedarf aber der entsprechenden Planung. Zu beachten ist, dass eine mögliche Verschattung der Solaranlage durch die Vegetation einen erhöhten Pflegebedarf zur Folge hat, wodurch niedrig wachsende, bodendeckende Pflanzen einzusetzen sind. Aus baulicher Sicht ist eine höhere Aufständigung der Anlage sowie Möglichkeiten der Wasserspeicherung vorzusehen. Entsprechend ist die vorgeschriebene Begrünung der Flachdächer sorgfältig mit dem Pflichtanteil an Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen abzustimmen.	H
Art. 13 Abs. 3	Neben der max. Fassadenhöhe ist auch die max. zulässige Gebäudefläche zu definieren.	GV
Art. 15	Der Krankenhausweg ist auf dem Plan nicht ersichtlich. Er gehört wohl zur öffentlichen Fusswegverbindung. Die Bezeichnung «Krankenhausweg» ist im Plan ebenfalls aufzuführen. Plan und Vorschriften müssen kongruent sein	
Art. 21	- Sofern die Prüfung von Erdwärme gemäss kommunalem Energierichtplan negativ ausfallen sollte, ist die Bestimmung entsprechend den Mustervorschriften auszuformulieren (vgl. https://www.weu.be.ch/content/dam/weu/dokumente/aue/de/energieprogramme-gemeinden/aue-energievorschriften-gemeinden-DE.pdf) - In der Bestimmung ist sowohl der Anschluss an das bestehende Wärmenetz des Spitals und des Altersheims zu nennen als auch die Distanz zur Überbauung zu bezeichnen.	H H

3.3 Erläuterungsbericht (EB)

Stellenweise werden nicht die BMBV-konformen Begriffe verwendet, was aufgrund des erläuternden Charakter des Berichts absolut nachvollziehbar ist. Es empfiehlt sich allerdings einen Bezug zu den BMBV-Begrifflichkeiten herzustellen. **E**

3.4 Titelseiten der Planungsdokumente

Gemäss Titelseiten aller Planungsdokumente (UeP, UeV und EB) bestehe die Planung auch aus dem Richtprojekt Sektor I. Da das Richtprojekt nur wegleitenden Charakter hat, ist dieses unter «Weitere Unterlagen» zu nennen. **H**

4. Weiteres Vorgehen

Die Änderung der UeO Seftigenstrasse kann nach deren Bereinigung gemäss Art. 60 BauG öffentlich aufgelegt werden. Nach allfälligen Einspracheverhandlungen ist die UeO-Änderung vom Gemeinderat zu beschliessen und an uns in 6-facher Ausführung zur Genehmigung nach Art. 61 BauG einzureichen. Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen (Art. 120 Abs. 1 BauV).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe [Datenmodell der Digitalen Nutzungsplanung \(be.ch\) - Datenmodell](#)).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Philipp Bergamelli
Raumplaner

Beilagen

- Fachberichte (AUE-ENKS, AWA, AUE-IMM, TBA-OIK II)

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
- Fachstellen
- AGR-Bauen: BEK
- AGR-OR: RUM

Belp; Änderung Überbauungsordnung Nr. 1 Seftigenstrasse, Zone mit Planungspflicht ZPP, Vorprüfung

Laufnummer	2024.DIJ.12494	Status	In Bearbeitung
Geschäftseigner	AGR alle Mitarbeitenden; AGR-ALL	Dossiertyp	Geschäft
Beginn	20.06.2024	Ende	
Bemerkung	20.06.2024: Erster Posteingang Nextcloud-Link (gültig bis 31.12.2024 / Passwort: 2024.DiJ.12494): https://data.be.ch/s/Mm7DgBy35MoLR2g ...		

Inhaltsverzeichnis 2

Titel	geändert am	Seite
03 Mitberichte		
031 Mitberichte für Versand		
2024_08_06_FB_AUE-ENKS	06.08.2024 14:08:58	1
2024_08_27_FB_AWA	27.08.2024 07:26:58	3
2024_09_06_FB_Immissionsschutz	06.09.2024 11:01:48	5
2024_09_10_FB_OIK II	13.09.2024 06:54:15	8

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 36 51
info.aue@be.ch
www.be.ch/aue

Sarah Ogi
Tel. +41 31 636 04 71
sarah.ogi@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Philipp Bergamelli
Nydegasse 11/13
3011 Bern

6. August 2024

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde 2024.DIJ.12494
Geschäfts-Nr. AUE G24148

Fachbericht Energie

Gemeinde	Belp
Vorhaben	Änderung Überbauungsordnung Nr. 1 Seftigenstrasse, Zone mit Planungspflicht ZPP, Vorprüfung
Leitbehörde	Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Beurteilungsgrundlagen: Überbauungsordnung (UeO) vom Juni 2024

- Überbauungsvorschrift (UeV)
- Erläuterungsbericht (EB)

1. Sachverhalt

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat der Abteilung Energie und Klimaschutz des Amts für Umwelt und Energie (AUE) das oben genannte Vorhaben zur Stellungnahme zugestellt.

Innerhalb der ZPP Nr. 1 «Seftigenstrasse» soll ein Ersatzneubau für das Wohnheim Belp erstellt werden. Im Rahmen der bereits mit der Ortsplanungsrevision angepassten Bestimmungen im Baureglement der Einwohnergemeinde Belp soll nun auch die bestehende Überbauungsordnung angepasst werden.

Das AUE beurteilt nachfolgend die vorgesehenen energierelevanten Bestimmungen in der Überbauungsordnung (UeO) vom Juli 2024.

2. Erwägungen

Nach Art. 17 der kantonalen Energiegesetzgebung (KENG) dürfen kommunale Gestaltungsvorschriften weder die aktive noch die passive Sonnenenergienutzung unnötig behindern. Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind explizit aus den in **Art. 12 Abs. 2 UeV** erwähnten Vorschriften auszuschliessen.

Gemäss dem Richtplan Energie der Gemeinde Belp ist in diesem Gebiet die Prüfung von Erdwärme vorgesehen. Weder im EB noch in den weiteren Dokumenten finden sich Begründungen dafür, weshalb eine sol-

che Nutzung nicht vorgeschrieben wird. Da der Richtplan Energie behördenverbindlich ist, ist Erdwärme prioritär zu behandeln und es kann an dieser Stelle ohne Begründung kein Anschluss an das Fernwärmenetz vorgeschrieben werden.

Sollte die Prüfung von Erdwärme negativ ausfallen, ist **Art. 21 UeV** entsprechend den Mustervorschriften (Kommunale Energievorschriften (be.ch)) auszuformulieren. Sowohl der Anschluss an das bestehende Wärmenetz des Spitals und des Altersheims ist zu nennen als auch dessen Distanz zur Überbauung.

3. Antrag

Gestützt auf Art. 13 ff. KEnG beantragt das AUE, dass **Art. 21 UeV** entsprechend den Erwägungen überarbeitet wird.

Genehmigungsvorbehalte

- Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind explizit aus den in Art. 12 Abs. 2 aufgeführten Vorschriften auszuschliessen.
- Die Nutzung von Erdwärme ist zu prüfen und Art. 21 UeV entsprechend den Ergebnissen anzupassen. Die Anpassungen sind gemäss den Mustervorschriften zu formulieren.
- Sollte die Prüfung zur Nutzung von Erdwärme negativ ausfallen, ist Art. 21 UeV an die Mustervorschriften anzupassen. Der Anschluss an das bestehende Wärmenetz des Spitals und des Altersheims ist zu benennen wie auch dessen Distanz zur Überbauung.

4. Hinweise

- Bei neu aufzunehmenden Vorschriften sind die kantonalen Muster zu verwenden.
- Das AUE begrüsst die unter Art. 12 Abs. 1 UeV erwähnte Dachbegrünung. Die Kombination von Solaranlagen und Dachbegrünung ist technisch möglich, bedarf aber der entsprechenden Planung. Die mögliche Verschattung der Solaranlage durch die Vegetation hat einen erhöhten Pflegebedarf zur Folge; eine höhere Aufständigung, Möglichkeiten der Wasserspeicherung und niedrig wachsende, bodendeckende Pflanzen sind vorzusehen. Entsprechend ist zu prüfen, inwiefern die vorgeschriebene Begrünung der Flachdächer mit dem Pflichtanteil an Photovoltaik- oder Solarthermieranlagen vereinbar ist.

Freundliche Grüsse
Amt für Umwelt und Energie



Kurt Aufdereggen

06.08.2024 11:49

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Kurt Aufdereggen
Wissenschaftlicher Mitarbeiter Gemeinden



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Philipp Bergamelli
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 275309 27. August 2024
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2024.DIJ.12494

Fachbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Belp
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Belp, Gartenstrasse 2, 3123 Belp
Standort	Seftigenstrasse
Koordinaten	2 604 310 / 1 193 312
Vorhaben	Vorprüfung: Änderung Überbauungsordnung Nr. 1 Seftigenstrasse; Zone mit Planungspflicht ZPP
Eingereichte Unterlagen	Vorprüfungsdossier (digitale Daten)
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich A _u
Ansprechperson	Grundstücksentwässerung Pürro Stefan +41 31 633 39 48

Weitere
Beurteilungsgrundlagen

- Keine

1. Beurteilung des Vorhabens

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen.
- 1.2. Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss aktuellem generellem Entwässerungsplan (GEP) zu erschliessen. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen im GEP nicht vorgesehen ist, muss das Teilprojekt «Entwässerungskonzept» durch den GEP-Ingenieur nachgeführt werden.
- 1.3. Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss der aktuellen generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zu erschliessen und mit der zuständigen Wasserversorgung abzusprechen. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen in der GWP nicht vorgesehen ist, muss diese vorgängig durch den GWP-Ingenieur nachgeführt werden.
- 1.4. Die eingereichten Unterlagen/Pläne genügen nicht, um zu überprüfen ob die Liegenschaftsentwässerung den geltenden Richtlinien und Normen entspricht.
- 1.5. Mit dem Ausführungsprojekt ist ein entsprechendes Gewässerschutzgesuch mit Planunterlagen einzureichen.

2. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

AWA Amt für Wasser und Abfall
Siedlungswasserwirtschaft
Grundstücksentwässerung



Digital
unterschrieben
von Rathgeb
Andreas EJOPZN

Co-Fachbereichsleiter

Kopie (per E-Mail)

- OundR.agr@be.ch



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Abteilung Immissionsschutz

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 57 80
info.luft@be.ch
www.be.ch/luft

Moritz Dreher
+41 31 636 26 02
moritz.dreher@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 6. September 2024

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde 2024.DIJ.12494

Fachbericht Immissionsschutz

Betriebs-Nr. / Geschäfts-Nr.	IMM.24.2137-1
Dokumenten-Nr.	24.054697
Gemeinde	Belp
Vorhaben	Belp; Änderung Überbauungsordnung ZPP Nr. 1 Seftigenstrasse, Zone mit Planungspflicht ZPP, Vorprüfung
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren, Vorprüfung

Im Fachbericht geprüfte Bereiche und die Ansprechpersonen

Luftreinhaltung

- Strassenverkehr: Moritz Dreher, +41 31 636 26 02, moritz.dreher@be.ch
- Stationäre Anlagen: Daniela Glücki, +41 31 633 57 62, daniela.gluecki@be.ch

Lärmschutz

- Daniela Glücki, +41 31 633 57 62, daniela.gluecki@be.ch

A. Beurteilungsgrundlagen

Zusätzlich zu den Baugesuchsakten wurden folgende Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs verwendet:

- Erläuterungsbericht vom Juni 2024, Ecoptima AG, 3001 Bern

Das Gesuch wurde anhand folgender Vorschriften geprüft

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte – Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz – Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)

B. Beurteilung des Vorhabens

Luftreinhaltung – Strassenverkehr

Bestimmungen

Aus dem Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/30 (MPL) geht hervor, dass es sehr stark belastete Verkehrsachsen gibt - hauptsächlich in den kantonalen Zentren und deren Agglomerationen - auf denen die Immissionsgrenzwerte trotz der bis 2030 prognostizierten deutlichen Verbesserungen bei den Emissionsfaktoren lokal nicht eingehalten werden oder bei denen aufgrund der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung Überschreitungen zu erwarten sind. An diesen Verkehrsachsen ist anlässlich von Planungen zu überprüfen, ob die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bis 2030 durch die Mehrbelastung der Planung in Frage gestellt wird (Massnahme V2 MPL). Nötigenfalls sind stufengerechte Massnahmen für eine verträgliche Verkehrsabwicklung vorzusehen (Massnahme V3 MPL).

Zur einheitlichen Bestimmung der zulässigen Mehrbelastung an einem Strassenabschnitt, hat die Fachstelle Immissionsschutz die Arbeitshilfe „Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten“ erstellt, in der auch die Anwendungsgrundsätze festgelegt sind (→ www.be.ch/luft).

Beurteilung

Unter Anwendung der Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten, Kapitel 4 kann ermittelt werden, dass diese für die Planung des Vorhabens nicht zur Anwendung kommt.

Die Planung stellt aufgrund ihres nutzungsabhängigen Verkehrserzeugungspotentials die lokale Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht in Frage und trägt den Belangen der Luftreinhaltung im Bereich Strassenverkehr genügend Rechnung.

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

Der Änderung Überbauungsordnung ZPP Nr. 1 Seftigenstrasse kann aus Sicht der Luftreinhaltung, stationäre Anlagen, grundsätzlich zugestimmt werden.

Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm

Der Änderung Überbauungsordnung ZPP Nr. 1 Seftigenstrasse kann aus Sicht des Lärmschutzes, Industrie- und Gewerbelärm, grundsätzlich zugestimmt werden.

C. Antrag

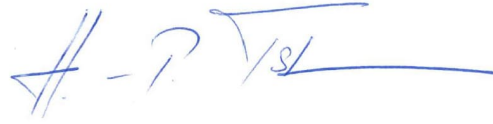
Die Planung trägt den Belangen des Immissionsschutzes genügend Rechnung und kann genehmigt werden.

D. Gebühren

Bei Planungsgeschäften (Ortsplanungsrevisionen, UeO ohne Baubewilligung) können gestützt auf die Gebührenverordnung (Art. 17) keine Gebühren erhoben werden.

Gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG) Art. 9 Abs. 4 erwarten wir nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie der Genehmigung.

Amt für Umwelt und Energie

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H-P Tschirren', with a long horizontal stroke extending to the right.

Hans-Peter Tschirren
Abteilungsleiter



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis II

Schermenweg 11, Pf.
3001 Bern
+41 31 636 50 50
info.tbaoik2@be.ch
www.be.ch/tba

Eicke Knauer
+41 31 636 50 46
eicke.knauer@be.ch

Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, Pf., 3001 Bern

philipp.bergamelli@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Herr Philpp Bergamelli
Nydegasse 11/13
3011 Bern

10. September 2024

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2024.DIJ.12494
Interne Auftrags-Nr.: 24058
Ablage: 2020.BVD.6573

Fachbericht

Gemeinde	Belp
Gesuchstellerin	Einwohnergemeinde
Vorhaben	Änderung ÜO Nr. 1 Seftigenstrasse, Vorprüfung
Beurteilungsunterlagen	Verfahrensprogramm vom 5. Juli 2024
Eingangsdatum	5. Juli 2024

Für die uns zugestellten Unterlagen danken wir Ihnen. Wir beurteilen das Geschäft wie folgt:

1 Wasserbau, Naturgefahren (Hochwasser), historische Verkehrswege, Wanderwege

Diese Bereiche sind nicht betroffen.

2 Lärmschutz

Wir sind mit den Ausführungen zum Lärmschutz im Erläuterungsbericht (Kapitel 4.5) einverstanden und haben keine weiteren Bemerkungen.

3 Fusswege

Wir begrüßen die Anbindung an den Krankenhausweg.

Bei der Zufahrt müssen die Sichtweiten nicht nur auf die Strassen, sondern auch auf das Trottoir gewährleistet werden. Dabei ist das Gefälle und eventuell erhöhte Geschwindigkeiten von Trottoirnetts zu berücksichtigen.

4 Veloverkehr

Wir empfehlen möglichst alle Veloabstellplätze zu überdachen. Zudem empfehlen wir, genügend Abstellplätze für Spezialvelos wie Dreiräder, Cargovelos, Velohänger usw. vorzusehen.

5 Kantonsstrasse

Entlang der Seftigenstrasse (Kantonsstrasse) gibt es gültige Baulinien, die den Bauverbotsstreifen entlang der Kantonsstrasse definieren. Diese Baulinien sind in der UeO nicht aufgeführt und werden von den Baubereichen auch nicht eingehalten. Auf dem UeO-Plan ist die kantonale Baulinie darzustellen **(GV)**.

Innerhalb der kantonalen Baulinien sind keine betriebsnotwendigen Anlagen zulässig. Der «Bereich für Besucher-/Mitarbeiterparkplätze» darf nur innerhalb der Baulinie liegen, wenn er leicht entfernbar und für den Betrieb nicht zwingend notwendig ist. Es ist nachzuweisen, dass auch ohne diesen Parkplatz die Bandbreite der erforderlichen Abstellplätze eingehalten ist **(GV)**.

Der «Bereich für Containerabstellplatz» liegt unmittelbar neben dem «Bereich für Zufahrt» und innerhalb der kantonalen Baulinie. Wir können der Lage innerhalb der Baulinie zustimmen, sofern die Sichtweiten eingehalten sind. Dass die Sichtweiten eingehalten sind, ist nachzuweisen. **(GV)**.

Genehmigungsvorbehalte (GV): Gemäss Überbauungsplan ragen Baubereiche in die kantonale Strassenbaulinie. Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten geniessen Besitzstand. Neubauten sind nur ausserhalb der kantonalen Strassenbaulinie zulässig. Der Überbauungsplan ist entsprechend anzupassen.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis II

Adrian Gugger

10.09.2024 16:24

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Thomas Wüthrich
Kreisoberingenieur